



Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Hof

Stand: 11/2022

Impressum

Herausgeber	Stadtjugendring Hof des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Anschrift	Nailaer Str. 2a 95030 Hof
Telefon	(09281) 6 38 70
Fax	(09281) 62 84 17
Internet	www.sjr-hof.de
E-Mail	geschaeftsstelle@sjr-hof.de

1	ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSGRUNDSÄTZE	7
1.1	ALLGEMEIN UND PRÜFUNGSRECHT	7
1.2	FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT UND FÖRDERFÄHIGE KOSTEN	7
1.3	FORM DER ANTRAGSTELLUNG	7
1.4	FÖRDERUNGSWÜRDIGE GRUPPENMITGLIEDER - TEILNEHMER/INNEN	7
1.5	HÖHE DER FÖRDERUNG UND RECHTSANSPRUCH	8
1.6	DOPPELFÖRDERUNG	8
1.7	BEWILLIGUNGSBESCHIED UND AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE	8
1.8	BERATUNG	8
2	GRUNDFÖRDERUNG DER JUGENDVERBÄNDE UND JUGENDGRUPPEN SOWIE ÖRTLICHEN JUGENDGEMEINSCHAFTEN	9
2.1	ZWECK DER FÖRDERUNG	9
2.2	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	9
2.3	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	9
2.4	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	9
2.5	UMFANG DER FÖRDERUNG	9
2.5.1	<i>Zuwendungsfähigkeit.....</i>	<i>9</i>
2.5.2	<i>Höhe der Förderung.....</i>	<i>10</i>
2.6	VERFAHREN	10
2.6.1	<i>Antragstellung</i>	<i>10</i>
2.6.2	<i>Bewilligung</i>	<i>10</i>
2.6.3	<i>Verwendungszweck und Verwendungsnachweis</i>	<i>10</i>
2.6.4	<i>Auszahlung von Fördermitteln</i>	<i>10</i>
2.6.5	<i>Rückzahlung von Fördermitteln.....</i>	<i>10</i>
3	FÖRDERUNG VON GERÄTEN / MATERIALIEN	11
3.1	ZWECK DER FÖRDERUNG	11
3.2	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	11
3.3	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	11
3.4	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	11
3.5	UMFANG DER FÖRDERUNG	11
3.6	VERFAHREN	12
3.6.1	<i>Antragstellung</i>	<i>12</i>
3.6.2	<i>Bewilligung</i>	<i>12</i>
3.6.3	<i>Verwendungsnachweis</i>	<i>12</i>
3.6.4	<i>Auszahlung von Fördermitteln</i>	<i>12</i>
3.6.5	<i>Rückzahlung von Fördermitteln.....</i>	<i>12</i>
4	FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN DER JUGENDBILDUNG	13
4.1	ZWECK DER FÖRDERUNG	13
4.2	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	13
4.3	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	13
4.4	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	13
4.5	UMFANG DER FÖRDERUNG	14
4.5.1	<i>Förderfähige Kosten.....</i>	<i>14</i>
4.5.2	<i>Höhe der Förderung.....</i>	<i>14</i>
4.6	VERFAHREN	14
4.6.1	<i>Antragstellung / Verwendungsnachweis.....</i>	<i>14</i>
4.6.2	<i>Bewilligung</i>	<i>15</i>
4.6.3	<i>Auszahlung von Fördermitteln</i>	<i>15</i>
4.6.4	<i>Rückzahlung von Fördermitteln</i>	<i>15</i>
5	FÖRDERUNG VON MEHRTÄGIGEN FREIZEITMAßNAHMEN UND TAGESFAHRTEN.....	15
5.1	ZWECK DER FÖRDERUNG	15
5.2	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	15
5.3	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	15
5.4	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	15

5.5	UMFANG DER FÖRDERUNG	16
5.5.1	<i>Förderfähige Kosten</i>	16
5.5.2	<i>Höhe der Förderung</i>	16
5.5.2.1	Maßnahmen im Inland.....	16
5.5.2.2	Maßnahmen im Ausland	17
5.6	VERFAHREN	17
5.6.1	<i>Antragstellung / Verwendungsnachweis</i>	17
5.6.2	<i>Bewilligung</i>	17
5.6.3	<i>Auszahlung von Fördermitteln</i>	17
5.6.4	<i>Rückzahlung von Fördermitteln</i>	17
6	FÖRDERUNG EHRENAMTLICHER JUGENDLEITER/INNEN	18
6.1	ZWECK DER FÖRDERUNG	18
6.2	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	18
6.3	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	18
6.4	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	18
6.5	UMFANG DER FÖRDERUNG	18
6.6	VERFAHREN	18
6.6.1	<i>Antragstellung</i>	18
6.6.2	<i>Bewilligung</i>	19
6.6.3	<i>Verwendungsnachweis</i>	19
6.6.4	<i>Auszahlung von Fördermitteln</i>	19
6.6.5	<i>Rückzahlung von Fördermitteln</i>	19
7	FÖRDERUNG DER PROJEKTARBEIT / BESONDERE AKTIVITÄTEN	19
7.1	ZWECK DER FÖRDERUNG	19
7.2	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	19
7.3	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	20
7.4	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	20
7.5	UMFANG DER FÖRDERUNG	20
7.5.1	<i>Förderfähige Kosten</i>	20
7.5.2	<i>Höhe der Förderung</i>	20
7.6	VERFAHREN	21
7.6.1	<i>Antragstellung</i>	21
7.6.2	<i>Vorläufiger Bewilligungsbescheid</i>	21
7.6.3	<i>Abschlagszahlung</i>	21
7.6.4	<i>Verwendungsnachweis</i>	21
7.6.5	<i>Auszahlung von Fördermitteln</i>	21
7.6.6	<i>Rückzahlung von Fördermitteln</i>	21
8	FÖRDERUNG DER RENOVIERUNG UND AUSSTATTUNG VON ÖRTLICHEN EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT	22
8.1	ZWECK DER FÖRDERUNG	22
8.2	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	22
8.3	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	22
8.4	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	22
8.4.1	<i>Fachliche Anforderungen, Bedarf, Subsidiarität</i>	22
8.4.2	<i>Zweckbindung</i>	22
8.4.3	<i>Bagatellgrenze</i>	22
8.5	ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG	23
8.6	VERFAHREN	23
9	ENTSCHEIDUNGSZUSTÄNDIGKEITEN.....	24
9.1	ÄNDERUNG DER FÖRDERRICHTLINIEN	24
9.2	GRUNDFÖRDERUNG.....	24
9.3	FÖRDERUNG VON GERÄTEN UND MATERIALIEN	24
9.4	FÖRDERUNG VON FREIZEIT- UND JUGENDBILDUNGSMAßNAHMEN	24
9.5	FÖRDERUNG EHRENAMTLICHER JUGENDLEITER/INNEN	24
9.6	FÖRDERUNG DER PROJEKTARBEIT/BESONDERE AKTIVITÄTEN	24

9.7 FÖRDERUNG DER RENOVIERUNG UND AUSSTATTUNG VON ÖRTLICHEN EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT..... 24

Anlagen:

Anlage 1.1 Antrag auf Grundförderung

Anlage 1.2 Mitgliederliste

Anlage 2 Antrag auf Förderung von Geräten und Materialien

Anlage 3.1 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Jugendbildung

Anlage 3.2 Teilnehmerliste

Anlage 4.1 Antrag auf Förderung von mehrtägigen Freizeitmaßnahmen und Tagesfahrten

Anlage 4.2 Teilnehmerliste

Anlage 5 Antrag auf Gewährung einer Förderung für ehrenamtliche Jugendleiter/innen

Anlage 6 Antrag auf Förderung der Projektarbeit und besondere Aktivitäten

Anlage 7 Antrag auf Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

1 Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1.1 Allgemein und Prüfungsrecht

Der Stadtjugendring Hof gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des Stadtjugendrings Hof nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Zu viel erhaltene Beträge sind zurückzuzahlen. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original bei der antragsstellenden Jugendorganisation für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hof und des Stadtjugendrings Hof ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

1.2 Förderungswürdigkeit und förderfähige Kosten

Fördermittel werden den anerkannten, auf örtlicher Ebene tätigen und dem Stadtjugendring Hof angeschlossenen Jugendverbänden, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften bewilligt. Noch nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe können in Ausnahmefällen vorübergehend eine Förderung erhalten. Über diese Einzelfälle entscheidet die Vorstandschaft des Stadtjugendrings Hof.

Eine Förderung von Jugendinitiativen ist im Rahmen der Projektförderung möglich.

Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keine Förderung.

Überwiegend verbandsinterne Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel ist, dass sich die Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften an den Vollversammlungen und Aktivitäten des Stadtjugendrings Hof beteiligen. Erforderlich ist ferner eine angemessene Eigenleistung der Maßnahmenträger und deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen.

Förderfähige Kosten werden in den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien geregelt.

1.3 Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf den dafür vorgesehenen und aktuellen Antragsformularen des Stadtjugendrings Hof zu stellen. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie im Original mit Unterschrift vorliegen, sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind, wenn nicht anders festgelegt, die Belege in Kopie beizulegen.

1.4 Förderungswürdige Gruppenmitglieder - Teilnehmer/innen

Gefördert werden Gruppenmitglieder und oder Teilnehmer/-innen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hof haben. Gefördert werden Gruppenmitglieder und oder Teilnehmer/-innen ab dem Alter von sechs bis einschließlich 26 Jahren. Betreuer/-innen und Referent/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Mindestens ein Betreuer muss zum Zeitpunkt der Maßnahme nachweislich über eine gültige Juleica verfügen.

1.5 Höhe der Förderung und Rechtsanspruch

Die Höhe der Förderung ist in den Förderrichtlinien des Stadtjugendrings Hof bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbetrags bewilligt (=Defizitförderung). Davon ausgenommen ist die Grundförderung. Fördermittel werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Förderung rechtfertigen würden. Die Gewährung von Fördermitteln des Stadtjugendrings Hof setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.

1.6 Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

Soweit Jugendgruppen, Jugendorganisationen, Vereine oder örtliche Jugendgemeinschaften bereits Fördermittel aus anderen Förderungsbereichen der Stadt Hof erhalten (z. B. Sportförderung der Stadt Hof), erfolgt eine Förderung nach diesen Richtlinien nur für Aktivitäten im überfachlichen Bereich.

Aktivitäten im überfachlichen Bereich sind z. B. Freizeitmaßnahmen, Maßnahmen der Jugendbildung sowie besondere Projekte.

Jugendverbände, -gruppen und örtliche Jugendgemeinschaften des Kreisjugendrings Hof können pro Tag/Teilnehmer/in bis zu einer Höhe der Förderung, laut der jeweils gültigen Richtlinien des Kreisjugendrings Hof, für Teilnehmer/innen aus der Stadt Hof erhalten.

Ebenso sind die Jugendverbände, Jugendgruppen oder örtliche Jugendgemeinschaften des Stadtjugendrings Hof beim Kreisjugendring Hof für Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Hof antragsberechtigt.

1.7 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung der Auszahlung von Fördermitteln durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim Stadtjugendring Hof innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist Widerspruch mit Begründung eingelegt werden. Die Vorstandschaft des Stadtjugendrings Hof entscheidet, ob dem Widerspruch stattgegeben wird. Der Stadtjugendring Hof bewilligt die Förderung im Rahmen seines Haushalts. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Konto der antragstellenden Jugendorganisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto (Ausnahme ist eine direkte Förderung des/der Jugendleiter/-in). Im Falle eines negativen Aufnahmeverfahrens müssen bereits ausbezahlte Fördermittel zurückgezahlt werden.

1.8 Beratung

Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit können sich die Maßnahmenträger vom Stadtjugendring Hof oder von der Kommunalen Jugendarbeit der Stadt Hof beraten lassen.

2 Grundförderung der Jugendverbände und Jugendgruppen sowie örtlichen Jugendgemeinschaften

2.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation, sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung vor allem Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten für Gremienarbeit.

2.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften.

2.4 Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf der Stadtebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen, und aktive Jugendarbeit betreiben.

Jugendgruppen aus der Sportjugend, die bereits Sportförderung durch die Stadt Hof erhalten, können bei der Grundförderung nicht berücksichtigt werden (s. Punkt 1.6 Doppelförderung), außer sie verfügen über ein Gremium mit eigener Satzung, das aktive überfachliche Jugendarbeit betreibt.

Außerdem erhalten Jugendorganisationen für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen eines religiösen Unterrichts betreut werden, keine Grundförderung.

2.5 Umfang der Förderung

2.5.1 Zuwendungsfähigkeit

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:

- Reisekosten
- Sitzungen und Tagungen von Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf

2.5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung setzt sich aus einer Grundpauschale in Höhe von 250,00 € und einem Förderbetrag je Mitglied in Höhe von 8,00 € zusammen. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der in Hof wohnhaften und regelmäßig an Veranstaltungen und Aktivitäten teilnehmenden Kinder und Jugendliche, die mindestens 6 und höchstens 26 Jahre alt sind. Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres. Die Grundförderung kommt nur dann zur Auszahlung, wenn die Jugendorganisation regelmäßig an Vollversammlungen und Aktivitäten des Stadtjugendrings teilnimmt.

2.6 Verfahren

2.6.1 Antragstellung

Förderanträge sind jeweils bis zum 31. März über die verantwortliche Jugendleitung auf den dafür vorgesehenen Gruppenerhebungsbögen (Anlage 1.1) und unter Vorlage einer Liste (Anlage 1.2) für das Vorjahr beim Stadtjugendring Hof einzureichen. Aus der Liste sollen die regelmäßigen Teilnehmer/innen an Veranstaltungen und Aktivitäten hervorgehen.

2.6.2 Bewilligung

Der Stadtjugendring Hof bewilligt die Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.6.3 Verwendungszweck und Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger garantiert bei Annahme der Fördermittel die zweckentsprechende Verwendung. Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die entstandenen Kosten müssen jedoch für Rechnungsprüfungen nachweis- und nachvollziehbar sein.

2.6.4 Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf das Konto des Jugendverbandes, der Jugendgruppe oder örtlichen Jugendgemeinschaft.

2.6.5 Rückzahlung von Fördermitteln

Fördermittel, die nicht nach diesen Richtlinien verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

3 Förderung von Geräten / Materialien

3.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. In Abgrenzung zur Förderverpflichtung der Gemeinden, werden durch den Stadtjugendring Hof lediglich Materialien gefördert, die stadtweit genutzt werden.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Beschaffung und Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit, wobei besonders auf eine Verwendung von umweltverträglichen Produkten zu achten ist.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Fachliteratur für die Jugendarbeit
- Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen usw.)
- Kleinsportgeräte (Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten, Kicker usw.)
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto
- Spielmaterial
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Gruppenzelte und Lagerzubehör

Ein gleichartiges Gerät kann frühestens nach 3 Jahren wieder beantragt und gefördert werden.

3.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften.

3.4 Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in sein Eigentum übergehen und für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden. Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

3.5 Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- Anschaffungskosten
- Reparaturkosten

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten - unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstbetrages von 800 € pro Zuwendungsempfänger.

3.6 Verfahren

3.6.1 Antragstellung

Die Anträge sind mit Antragsformular (Anlage 2) einmal jährlich bis zum 31. März für das laufende Haushaltsjahr über die verantwortliche Jugendleitung der Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften beim Stadtjugendring Hof mit folgenden Angaben einzureichen:

- Beschreibung des anzuschaffenden Gegenstandes und der vorgesehenen Verwendung
- Beschreibung des zu reparierenden Gegenstandes und der vorgesehenen Verwendung
- Standort des Gegenstandes sowie Angaben über die Verfügungsgewalt
- Kosten- und Finanzierungsplan

3.6.2 Bewilligung

Der Stadtjugendring Hof bewilligt die Förderung im Rahmen seiner Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr.

Die Bewilligung der Förderung wird auch abhängig gemacht vom Einverständnis, die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften/reparierten Gegenstände innerhalb von 3 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

3.6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch das Vorlegen von Originalrechnungen, die nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgesandt werden.

Mit der Annahme der Förderung erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 5. Dezember eines Haushaltsjahres erfolgen. Später eingehende Verwendungsnachweise können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Förderung kann dann nicht mehr erfolgen.

3.6.4 Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung Fördermittel erfolgt durch den Stadtjugendring Hof nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf das Konto des Jugendverbandes, der Jugendgruppe oder örtlichen Jugendgemeinschaft.

3.6.5 Rückzahlung von Fördermitteln

Fördermittel, die nicht nach diesen Richtlinien verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

4 Förderung von Maßnahmen der Jugendbildung

4.1 Zweck der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere, durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessensorientierung und Selbstbestimmung. Die Förderung der Jugendbildung soll alle im Stadtjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -initiativen in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher und gemeindlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt.

Der Stadtjugendring Hof trägt bei Bedarf durch Beratung und Unterstützung (z. B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden örtliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer/-innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

Eine örtliche Maßnahme liegt vor, wenn sich die Ausschreibung an Teilnehmer/-innen im Stadtgebiet Hof richtet. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Abweichungen davon, bspw. aufgrund des schulischen Einzugsgebiets, berücksichtigt werden.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn die Maßnahme durch Förderprogramme des Bayerischen Jugendrings (JBM/ Sonderprogramme) oder des Bezirksjugendrings Oberfranken förderfähig ist.

4.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften und andere in der Stadt Hof öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten.

4.4 Förderungsvoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht
- die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht
- die Teilnehmer/-innen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind; dies gilt nicht für Teilnehmer/-innen an Jugendbildungsmaßnahmen zu Fortbildungszwecken im Zusammenhang mit der Juleica
- die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 beträgt
- die Teilnehmer/-innenzahl nicht mehr als 60 beträgt

- je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei

- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden)
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden (entspricht 1 Fördertag) durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln

4.5 Umfang der Förderung

4.5.1 Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare für Referenten
- Aufwandsentschädigungen für Betreuer/innen
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter/innen entstehen.

4.5.2 Höhe der Förderung

- Defizitförderung bis zu 8,00 € pro Teilnehmer/in und Tag
- Defizitförderung bis zu 8,00 € pro Betreuer/in und Tag
- 25 % der Kosten für eine/n Referent/in bei einer Höchstförderung von 50 € pro Tag und Referent/in.

Die Förderbeträge sollen insbesondere auch zur Reduzierung von Teilnehmerbeiträgen für sozial bedürftige Kinder und Jugendliche verwendet werden.

4.6 Verfahren

4.6.1 Antragstellung / Verwendungsnachweis

Die Anträge sind mit den Antragsformularen (Anlagen 3.1, 3.2) spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme über die verantwortliche Jugendleitung der Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften beim Stadtjugendring Hof einzureichen. Ein Vorantrag ist nicht notwendig.

Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Ausschreibung bzw. Einladung

- ein Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme
 - der zeitliche Ablauf
 - das jeweilige Arbeitsthema und
 - die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie
 - ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen
- Teilnehmerliste einschl. Betreuer/innen mit Originalunterschrift (Anlage 3.2)
- Kostenaufstellung in Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der förderfähigen Kosten
- Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel.

4.6.2 Bewilligung

Über die Bewilligung der Förderung entscheidet der Stadtjugendring Hof.

4.6.3 Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Stadtjugendring Hof nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen auf das Konto des Jugendverbandes, der Jugendgruppe oder örtlichen Jugendgemeinschaft.

4.6.4 Rückzahlung von Fördermitteln

Fördermittel, die nicht nach diesen Richtlinien verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

5 Förderung von mehrtägigen Freizeitmaßnahmen und Tagesfahrten

5.1 Zweck der Förderung

Mehrtägige Freizeitmaßnahmen und Tagesfahrten sollen Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Mehrtägige Freizeitmaßnahmen und Tagesfahrten knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen und Tagesfahrten, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

5.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften und andere in der Stadt Hof öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten.

5.4 Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.

- Jugendliche sollen an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme aktiv beteiligt werden.
- Mehrtägige Freizeitmaßnahmen müssen mindestens 1 Übernachtung beinhalten und sollen höchstens 21 Tage dauern; An- und Abreisetag werden als ein Fördertag gerechnet, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
Tagesfahrten benötigen keine Übernachtung und sollten mindestens 5 Stunden dauern.
- Gefördert werden Teilnehmer/-innen ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren. Betreuer/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Mindestens ein Betreuer muss zum Zeitpunkt der Maßnahme nachweislich über eine gültige Juleica verfügen.
- Die Maßnahmen müssen durch eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Betreuer/innen betreut werden. Bei gemischtgeschlechtlichen Teilnehmergruppen muss auch das Betreuerteam gemischtgeschlechtlich sein.
- Die Teilnehmer/innen können nur gefördert werden, wenn sie an der gesamten Maßnahme teilgenommen haben.
- Die Mindestteilnehmerzahl einer förderfähigen Maßnahme beträgt 3 und die Höchstteilnehmerzahl 60 zu betreuende Teilnehmer/innen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Vorstandschaft des Stadtjugendrings Hof
- Maßnahmen die ordinär dem Inhalt des Vereinsangebotes ähneln oder dessen alleinige Aufgabe sind können nicht gefördert werden. Dazu zählen zum Beispiel Trainingslager, Fahrten zu Turnieren und Wettkampfveranstaltungen, Konfirmandenfreizeiten usw.

5.5 Umfang der Förderung

5.5.1 Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Eintrittsgelder
- Raummieten
- Aufwandsentschädigungen für Betreuer/innen
- Organisations- und Durchführungskosten
- Programm- und Materialkosten

5.5.2 Höhe der Förderung

5.5.2.1 Maßnahmen im Inland

- Mehrtägige Freizeitmaßnahmen Defizitförderung bis zu 8,00 € pro Teilnehmer/in und Tag
Tagesfahrten Defizitförderung bis zu 4,00 € pro Teilnehmer/in und Tag
- Mehrtägige Freizeitmaßnahmen Defizitförderung bis zu 8,00 € pro Betreuer/in und Tag
Tagesfahrten Defizitförderung bis zu 4,00 € pro Betreuer/in und Tag

Pro 6 Teilnehmer/innen kann eine Betreuungskraft gefördert werden.

Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird unabhängig von der Gruppengröße mindestens 1 Betreuerin und 1 Betreuer gefördert.

Die Förderbeträge sollen insbesondere auch zur Reduzierung von Teilnehmerbeiträgen für sozial bedürftige Kinder und Jugendliche verwendet werden.

5.5.2.2 Maßnahmen im Ausland (nur mehrtägig)

- Defizitförderung bis zu 9,00 € pro Teilnehmer/in und Tag
Defizitförderung bis zu 9,00 € pro Betreuer/in und Tag
Pro 6 Teilnehmer/innen kann eine Betreuungskraft gefördert werden.
Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird unabhängig von der Gruppengröße mindestens 1 Betreuerin und 1 Betreuer gefördert.

Die Förderbeträge sollen insbesondere auch zur Reduzierung von Teilnehmerbeiträgen für sozial bedürftige Kinder und Jugendliche verwendet werden.

5.6 Verfahren

5.6.1 Antragstellung / Verwendungsnachweis

Die Anträge sind mit den Antragsformularen (Anlagen 4.1, 4.2.) spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme über die verantwortliche Jugendleitung der Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften beim Stadtjugendring Hof einzureichen. Ein Vorantrag ist nicht notwendig.

Der Verwendungsnachweis enthält folgende Unterlagen:

- Beschreibung der Maßnahme
- Ausschreibung bzw. Einladung
- tatsächliches Programm mit Kurzbericht
- Teilnehmerliste einschl. Betreuer/innen mit Originalunterschrift (Anlage 4.2)
- Kostenaufstellung in Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der förderfähigen Kosten
- Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel

5.6.2 Bewilligung

Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Stadtjugendring Hof.
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Haushaltsansatz „Förderung von Freizeitmaßnahmen“ ist der Bezuschussung von mehrtägigen Freizeitmaßnahmen Vorrang einzuräumen.
Die Auszahlung erfolgt nach der Durchführung aufgrund des Verwendungsnachweises.

5.6.3 Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Stadtjugendring Hof nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen auf das Konto des Jugendverbandes, der Jugendgruppe oder örtlichen Jugendgemeinschaft.

5.6.4 Rückzahlung von Fördermitteln

Fördermittel, die nicht nach diesen Richtlinien verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

6 Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter/innen

6.1 Zweck der Förderung

Ehrenamtliche Jugendleiter/innen sollen für die allgemeinen nicht nachweisbaren Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Förderung erhalten.

6.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ehrenamtliche Jugendleiter/innen, die nachweislich aktiv auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind und deren Juleica durch den Stadtjugendring Hof als öffentlichen Träger genehmigt wurde.

6.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften. Zuwendungsempfänger ist der/die jeweilige Jugendleiter/in.

6.4 Förderungsvoraussetzungen

Fördervoraussetzungen liegen vor, wenn

- der/die ehrenamtliche Jugendleiter/in nachweislich aktiv in der Jugendarbeit tätig ist
- der/die ehrenamtliche Jugendleiter/in im Antragsjahr (jeweiliges Vorjahr) im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) war und der Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweislich im Stadtgebiet Hof liegt
- der/die ehrenamtliche Jugendleiter/in nicht gleichzeitig Fördermittel als Übungsleiter/in oder eine Aufwandsentschädigung erhält
- der/die Jugendleiter/in nicht hauptamtliche/r Mitarbeiter/in ist; auch dann nicht, wenn der/die Mitarbeiter/in über den beruflichen Aufgabenbereich hinaus ehrenamtlich tätig ist

6.5 Umfang der Förderung

Die Fördersumme beträgt entsprechend der Haushaltsmittel bis zu 120,00 € im Jahr.

6.6 Verfahren

6.6.1 Antragstellung

Die Anträge sind bis zum 31. März auf dem Formblatt (Anlage 5) über die verantwortliche Jugendleitung für das Vorjahr von den antragsberechtigten Organisationen beim Stadtjugendring Hof einzureichen.

6.6.2 Bewilligung

Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Stadtjugendring Hof.

6.6.3 Verwendungsnachweis

Die Fördervoraussetzungen nach Punkt 6.4 sind durch die antragstellende Organisation zu bestätigen.

6.6.4 Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf das Privatkonto des Jugendleiters/der Jugendleiterin.

6.6.5 Rückzahlung von Fördermitteln

Fördermittel, die nicht nach diesen Richtlinien verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

7 Förderung der Projektarbeit / Besondere Aktivitäten

7.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Die längerfristig, aber zeitlich begrenzten Projekte und Aktivitäten sollen zur methodischen und inhaltlichen Weiterentwicklung der Jugendarbeit beitragen. Sie sollen vom konzeptionellen Rahmen über die laufende Arbeit hinausgehen und nach Möglichkeit neue Zielgruppen erschließen. Neben den allgemeinen Projekten kann die Vollversammlung des Stadtjugendrings zusätzlich jährlich einen inhaltlichen Schwerpunkt beschließen, zu dem Aktivitäten gefördert werden.

7.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit im laufenden Förderjahr, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern.

In folgenden Bereichen können z. B. besondere Projekte und Aktivitäten gefördert werden:

- Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendkulturarbeit
- Offene Jugendarbeit
- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z. B. Ökologie, neue Technologien, Arbeitswelt)
- Medienpädagogik
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit, Prävention sexualisierter Gewalt und Achtsamkeit
- Suchtprävention und Gesundheitsförderung
- Jugendsozialarbeit
- Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund
- Arbeit mit Menschen mit Fluchtbiografie

- und andere

7.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften.

7.4 Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Aktivitäten bzw. des Projekts sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus ein politisches oder soziales Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Dies geschieht allgemein je nach Festlegung des Antragstellers. Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Vorbereitungsphase, der Durchführung und der Auswertung einer solchen Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden:

Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises/der kreisfreien Stadt gefördert werden oder gefördert werden können die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

Den Projekten und Aktivitäten muss eine entsprechende Konzeption zu Grunde liegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Pädagogisches Ziel der Maßnahme mit entsprechenden Prüfgrößen
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
- Fachliche Begleitung / Leitung des Projekts

7.5 Umfang der Förderung

7.5.1 Förderungsfähige Kosten

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien, Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen)

7.5.2 Höhe der Förderung

Der Stadtjugendring Hof übernimmt den verbleibenden Fehlbetrag nach Abzug der Eigenmittel und sämtlicher Zuwendungen von Dritten bis zu einer Höhe von 1.300,00 € pro Antrag. Der Antragsteller hat einen Eigenanteil am Gesamtprojekt von mindestens 20 % zu tragen.

7.6 Verfahren

7.6.1 Antragstellung

Mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage 6) mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

- Beschreibung des Projekts (s. Ziffer 7.4)
- Kosten- und Finanzierungsplan

7.6.2 Vorläufiger Bewilligungsbescheid

Der Stadtjugendring Hof erlässt spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projekts einen vorläufigen Bewilligungsbescheid oder einen Ablehnungsbescheid. Über die Anträge entscheidet im Einzelfall die Vorstandschaft des Stadtjugendrings Hof.

7.6.3 Abschlagszahlung

Auf Antrag können Abschlagszahlungen bis zu 50 % des Förderbetrages bewilligt werden.

7.6.4 Verwendungsnachweis

Spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme sind als Verwendungsnachweis vorzulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts.
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Originalbelegen. Die Originalbelege werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgesandt.

Aufgrund der vorgelegten Abrechnung bewilligt der Stadtjugendring Hof die Förderung.

7.6.5 Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung der Fördermittel, abzüglich einer eventuell erhaltenen Abschlagszahlung, erfolgt durch den Stadtjugendring Hof nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf das Konto des Antragstellers.

7.6.6 Rückzahlung von Fördermitteln

Fördermittel, die nicht nach diesen Richtlinien verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

8 Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

8.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

8.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck.

8.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gruppen und örtlichen Jugendgemeinschaften sowie Initiativgruppen.

8.4 Förderungsvoraussetzungen

8.4.1 Fachliche Anforderungen, Bedarf, Subsidiarität

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, die an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Dies sind:

- freie Zugänglichkeit sowie Flucht- und Rettungswege
- ausreichende natürliche Belichtung
- ein eigener Zugang
- notwendige Sanitärräume

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient und ein Bedarf nachgewiesen wird. In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach deren Fertigstellung ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

8.4.2 Zweckbindung

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Mit der Förderung des Programms verpflichtet sich der Antragsteller, dass die Einrichtung im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit genutzt werden kann.

8.4.3 Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 300 € betragen.

8.5 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Stadtjugendring Hof übernimmt den verbleibenden Fehlbetrag nach Abzug der Eigenmittel und sämtlicher Zuwendungen von Dritten bis zu einer Höhe von 1.300,00 € pro Antrag. Der Antragsteller hat einen Eigenanteil am Gesamtprojekt von mindestens 20 % zu tragen.

Förderungsfähig sind Aufwendungen zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten,

- insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar,
- Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge,
- die Instandsetzung sanitärer Anlagen,
- wärmedämmende Maßnahmen,
- die Instandsetzung der elektrischen Anlagen
- und weitere notwendige Installationen.

Die Anrechenbarkeit von Eigenleistungen und Sachspenden richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Baumaßnahmen des BJR.

8.6 Verfahren

Vom Antragsteller ist 3 Monate vor Maßnahmenbeginn auf dem geltenden Formblatt (Anlage 7) ein Antrag mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Modernisierungsmaßnahmen
- Nachweis über eine längerfristige Nutzungsmöglichkeit von mind. 5 Jahren
- Bestandspläne oder Planskizzen; alternativ ist eine Fotodokumentation möglich
- Kosten- und Finanzierungsplan;

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Auszahlung festgelegt wird. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der dem Stadtjugendring Hof bereitgestellten Haushaltsmittel.

Die Verwendung der Fördermittel ist, innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme, wie im Bewilligungsbescheid festgelegt, nachzuweisen.

9 Entscheidungszuständigkeiten

9.1 Änderung der Förderrichtlinien	Vollversammlung Stadtjugendring Hof
9.2 Grundförderung	Geschäftsführung Stadtjugendring Hof
9.3 Förderung von Geräten und Materialien	Vorstandschaft Stadtjugendring Hof
9.4 Förderung von Freizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen	Geschäftsführung Stadtjugendring Hof
9.5 Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter/innen	Geschäftsführung Stadtjugendring Hof
9.6 Förderung der Projektarbeit/besondere Aktivitäten	Vorstandschaft Stadtjugendring Hof
9.7 Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit	Vorstandschaft Stadtjugendring Hof